

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/141/2022/III-61
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	31.05.2022				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	21.06.2022				

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage 2 dargestellten Spende wird gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA sowie VAO Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/184/2011/VI-61 Auslobung eines Architekturpreises für die Bauhausstadt Dessau
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	-

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[x]	S 10
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[x]	L 02
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[]
------------------------------------	-----

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input type="checkbox"/>
----------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Keiner.

Zusammenfassung/Fazit:

Der Stadtrat hat am 25.05.2011 beschlossen, einen Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau zu vergeben (DR/BV/184/2011/VI-61).

Die finanziellen Mittel zur Deckung sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit der Auslobung und Verleihung des Architekturpreises stehen, sind in den Haushalt für das jeweilige Haushaltsjahr einzustellen.

Zur Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts soll ein Teil der Kosten durch Zuschüsse in Form von Spenden gedeckt werden.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 25.05.2011 beschlossen, einen Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau zu vergeben (DR/BV/184/2011/VI-61). Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über den Architekturpreis erfolgt die Auslobung alle drei Jahre.

Die damit verbundenen Kosten, u. a. für die Durchführung des Verfahrens, das Preisgeld, eine Plakette und für Publikationen müssen aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Zur Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts soll ein Teil der Kosten durch Zuschüsse in Form von Spenden gedeckt werden.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA.

Aus diesem Grund hat der Oberbürgermeister in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA und der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau im Juni 2020 die Verwaltungsanordnung Nr. 58 gefasst, die das Verfahren zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen regelt.

Dem Oberbürgermeister sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR vorzulegen.

Dem Haupt- und Personalausschuss sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR vorzulegen.

Mit diesem Beschluss soll die Annahmeentscheidung für die Erhöhung einer bereits mit Beschluss BV/015/2022/III-61 beschlossenen Spende von 3.000 € auf 5.000 € zur anteiligen Finanzierung des Architekturpreises 2022 (Durchführung des Verfahrens und Preisgeld) eingeholt werden.

Anlage 2 Anzeige des Spendenangebotes